3/4.7

Num. LVII.

Berordnung wegen Abfaffung der Freibriefe, von 1756.

Demnach man einige Zeither wahrnehmen mussen, daß verschiede, ne Beamte ihre Bescheinigungen, die sie denensenigen, so Freibriese ertheilen, sehr unzulänglich einrichten: als wird hiermit verordnet, daß in sothanen Bescheinigungen neben dem Namen der den Freibrief suchenden Person und derer Hofe, von welchen sie geburtig, und auf welchen sie ziehet, auch die Umstände sothaner Hofe, ob sie nemlich mit Soulden beladen oder in gutem Stande sind, ob er Vol. oder Haldmeier oder Kötter, imgleichen wie viel ihr in der Cheverschreibung an Brautschaz verschrieben, und ob sie außer dem etwas im Vermögen haben? nach dem hierbei gehenden ohngefähren Formular ausgedrüft werden sol. Signatum Detmold den 18 November 1756.

Graft, Lippische Regierungs : Canglei bafelbit.

Formutar.

N. N. ist von dem gnädigster Herrschaft eigenbehörigen, mit Schulden beschwerten (in guten oder mittelmäßigen Umständen bessindlichen) Volmeiers Hofe ic. bürtig, und wil sich mit N. N. versheirathen und auf den freien (dem von N. eigenbehörigen) Hof zieshen, bittet also um einen Freibrief. Ihm sind so und so viel zum Brautschaz verschrieben, außer dem er, so viel dem Amt bewust, nichts im Vermögen (oder außer dem er dem Vernehmen nach so und so viel erworben hat.)

Num. LVIII.

Berordnung wegen der Jagd und Fischerei, von 1756.

SWir Simon August, Regierender Graf und Ebler Berr gur Lippe, Souverain von Bianen und Amenden, Erb. Burggraf ju Uetrecht ic. Thun kund und fugen hiemit ju wiffen, masmaßen Wir misfalligft vernommen, daß dem von Unfere in Gott rubenden Herrn Vaters Gnaden unterm 12 Man 1724 emanirten, bon Uns unterm 26 Sept. 1749 innovirten Edicte, den Misbrauch der Jagd und Fischeren betreffend, in keine Wege gelebet werde, vielmehr diejenigen, welche des Jagens und Rifdens mit berechtiget find, vor angezogenem Edicte und beffen 6. 6. 4 & 5 juwider folches bergestalt misbrauchen, daß dieselbe nicht nur die Jago durch fremde in ihrem Brod und Gold nicht stehende Bediente exerciren, oder wenn sie sonften feine Jager halten, Diese nur ju Berbstzeiten auf etliche Wo. chen annehnten, oder wol gar dazu ihre Befreundte und andere mit ihren Jagern und hunden ju sich berufen, Roppeljagden anstellen und bergeftalt alles auf einmal wegschießen, und die Jagden ganglich ruiniren, sondern auch bei den Rischereien auf den Bachen Riebe. Barn, Nacht: Angeln und Nacht. Rorbe gebrauchen. Gleichwie Wir aber diesen Misbrauchen fernerhin nachzusehen nicht gemeinet find: Alfo wollen und verordnen Wir hiermit hiegegen abereinft fo gnadigst als ernstlich, daß ein jeder Unserer Landsaffen oder sonft mit der Jagd und Fischeren berechtigter Unterthanen solche nicht an-Smeiter Theil.

bers, als entweder felbft, ober burch die Seinige und in feinem Brob und Gold fiehende des Jagens und Fischens tundige Leute ererciren, und ihnen zwar unbenommen fenn solle, bei Ansprache eines ober andern guten Freundes benfelben ein und andermal mit auf die Jago und Kischerei zu nehmen, jedoch dergestalt, daß solches nicht gemise brauchet und unter folchem Pratert feine Koppeljagden angestellet und babei frembe Sunde gebrauchet werden. Wie Wir bann Unfere samtliche Forstbediente babin instruiren laffen, auf die Contravenienten ein wochsames Auge zu haben, und folche zur gebührenden Begeben auf Unserer Residenz Detmold Beftrafung anzuzeigen. ben 20 Decemb. 1756.

Num. LIX.

ጜ**፞፞**ቝፙቝጜቝጜቝጜቝጜቝጜቝጜጞጜጜቝጜቝጜቝጜቝጜቝጜቝጜቝጜቝጜቝጜቝጜ

Berordnung wegen der Cheverschreibungen und Vormundschafts=Bestellungen, von 1757.

Machdem Illustrissimi Regentis Hochgraft. Gnaden misfallig vers nommen, gestalten die Eheverschreibungen. Bormundschafts. Bestellungen und andere Gigenthums. Sachen, benen ergangenen Berordnungen zuwider, febr unordentlich, nachläffig und nicht allemal an denen Amestuben. sondern in aedibus privatis, borschriftemibria behandelt werden, wovon fich ein befonderer Casus bei hiefiger Umt. finbe ju Detmold geausert, und beshalb nach geschehener commissa. rischen Untersuchung und a Commissariis abgestatteten Relation Tihro Sochgraff. Gnaden auch die gebuhrende Abndung haben erge. hen laffen: Alls wollen und verordnen Sochbiefelben hierdurch ernft. lichft, daß a dato an, alle in Dero Alemtern vorfallende Chevere schreibungen, Vormundschafts Bestellungen und alle andere in Die Landesherrliche Eigenthums. Gerechtsame einschlagende Sachen an denen Amtstuben in pleno vorgenommen und behandelt, auch von dem Amtschreiber das Protocoll geführet und darunter nach der praeisen Vorschrift ber vorliegenden Herrschaftlichen Verordnungen, und befonders dem Circular Rescript bom 22 Januar 1749, und & Werordnung bom 5 April 1702 berfahren, mithin barüber nebit bem 7 allezeit an ber Amtitube liegen follenden Che Drotocoll noch ein besonderes Protocoll gehalten und an der Amistube verwahret werden folle. Wornach fich alfo Droften und Beamten auf das genauefte ju richten. Urkundlich Ihro Sochgraff. Gnaben eigenhandigen boben Unterschrift. Detmold ben 18 Mar; 1757.